

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00297/2020

Diskriminierungsverbot in der Sportförderrichtlinie verankern

Beschlüsse:

15.03.2021	Stadtvertretung
016/StV/2021	16. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgende Änderungsmitteilung der Antrag stellenden Fraktion vom 12.11.2020 vor:

„Die Sportförderrichtlinie wird um folgenden Punkt ergänzt:

() Diskriminierungsverbot

Der Verein verpflichtet sich, keine Menschen aufgrund ihrer ethischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität zu benachteiligen.

Er pflegt und verbreitet insbesondere kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut.

Ein entsprechender Passus in der Vereinssatzung oder eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung bzw. Bedingung für Vereine, die nicht über entsprechende Regelungen in ihrer Satzung verfügen.

Vereine, die nicht über entsprechende Regelungen in ihrer Satzung verfügen, werden angehalten bei Überarbeitungen der jeweiligen Satzungen einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

Offenkundige Zuwiderhandlungen, die dem Verein zuzurechnen sind, können zur Rückforderung gewährter Fördermittel führen.

Die Entscheidung darüber wird durch die Fachverwaltung mit dem Stadtsportbund abgestimmt.“

2.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlussfassung der Änderungsmitteilung der Antrag stellenden Fraktion vom 12.11.2020.

„Die Sportförderrichtlinie wird um folgenden Punkt ergänzt:

() Diskriminierungsverbot

Der Verein verpflichtet sich, keine Menschen aufgrund ihrer ethischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder

sexuellen Identität zu benachteiligen.

Er pflegt und verbreitet insbesondere kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut.

Ein entsprechender Passus in der Vereinssatzung oder eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung bzw. Bedingung für Vereine, die nicht über entsprechende Regelungen in ihrer Satzung verfügen.

Vereine, die nicht über entsprechende Regelungen in ihrer Satzung verfügen, werden angehalten bei Überarbeitungen der jeweiligen Satzungen einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

Offenkundige Zuwiderhandlungen, die dem Verein zuzurechnen sind, können zur Rückforderung gewährter Fördermittel führen.

Die Entscheidung darüber wird durch die Fachverwaltung mit dem Stadtsportbund abgestimmt.“

3.

Der Stadtpräsident stellt sodann den Antrag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

„Die Sportförderrichtlinie wird um folgenden Punkt ergänzt:

() Diskriminierungsverbot

Der Verein verpflichtet sich, keine Menschen aufgrund ihrer ethischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität zu benachteiligen.

Er pflegt und verbreitet insbesondere kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut.

Ein entsprechender Passus in der Vereinssatzung oder eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung bzw. Bedingung für Vereine, die nicht über entsprechende Regelungen in ihrer Satzung verfügen.

Vereine, die nicht über entsprechende Regelungen in ihrer Satzung verfügen, werden angehalten bei Überarbeitungen der jeweiligen Satzungen einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

Offenkundige Zuwiderhandlungen, die dem Verein zuzurechnen sind, können zur Rückforderung gewährter Fördermittel führen.

Die Entscheidung darüber wird durch die Fachverwaltung mit dem Stadtsportbund abgestimmt.“

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei sieben Gegenstimmen und drei Stimmenthaltungen beschlossen